

# **SATZUNG**

## **DES TURNVEREINS WASENBACH 1908 E.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 1. August 1908 in Wasenbach gegründete Turnverein führt den Namen TURNVEREIN 1908 WASENBACH e.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Wasenbach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Diez eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Turnverein betreibt regelmäßige Turn- und Sportübungen in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung z.B. Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele, Fechten, Skilauf, Wandern, Volkstanz, Fußball und andere Sportarten.
2. Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Be-

schluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

4. Ehrungen werden auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen. Für 25jährige Mitgliedschaft wird die Vereinsnadel in Silber, für 40jährige Mitgliedschaft wird die Vereinsnadel in Gold vergeben.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluß
  - c) durch Tod
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß hat per Einschreiben zu erfolgen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Umlagen und Gebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt,
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seinen Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Arbeitstagen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugend(turn)wartes und der Jugend(turn)wartin haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. - 21. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

## **§ 8 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, des Sportrates und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Sportrat
- c) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder

- b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und im Amtsblatt der VGM Diez.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist neben der Angabe des Ortes und des Zeitpunktes die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Fachwarte
  - c) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des Sportrates und Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer, soweit dies erforderlich
  - f) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 11 Sportrat**

- 1. Der Sportrat besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Fachwarten
  - c) den Übungsleitern
  - d) mindestens 2 Beisitzern

2. Der Sportrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden bzw. dem Sportwart geleitet.
3. Die Sitzung des Sportrates soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Geschäftsführer (Schriftführer)  
und dem Sportwart

- b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands  
b) dem Faustballwart  
c) dem Jugendwart  
d) der Jugendwartin  
e) der Frauenwartin  
f) den Ressortleitern bzw. 2 Beisitzern  
g) dem Presse- und Werbewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Sportrates

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder regeln sich wie folgt:

a) der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich

b) der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an

c) der Sportwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind

d) dem Jugendwart oder/und Jugendwartin obliegen die Jugendarbeit in Sinne der Jugendordnung der Deutschen Turner- und Sportjugend.

e) die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder

f) der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Fach- und Tagespresse. Er sorgt dafür, daß die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm die Werbeaufgaben.

7. Weitere Aufgaben bzw. nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

8. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten. bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den zuständigen Fachwart und seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Der Fachwart und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung oder vom Vorstand gewählt bzw. eingesetzt. Der Fachwart ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorsitzenden.

#### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Sportrates sowie der Abteilungsversammlungen und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte bzw. Abteilungsleiter sowie die Kassensprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange in Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassensprüfer geprüft. Die Kassensprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die darin mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Wasenbach übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wasenbach, den 15.11.1991

(Unterschriften)  
Geschäftsf. Vorstand